

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 18.01.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1924.) 6. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1924 zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371).
- Nr. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1924 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923.

#### Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371).

Oldenburg, den 14. Januar 1924.

Auf Grund des § 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

- I. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Untere Verwaltungsbehörden sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate I. Klasse,

in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

- II. Die Anerkennung gemeinnütziger Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens (§ 5) wird nach Anhörung der für ihren Sitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde durch das Ministerium des Innern ausgesprochen. Die Anerkennung setzt die Rechtsfähigkeit des Unternehmens voraus.
- III. Die Entscheidungen gemäß §§ 3, 6 Abs. II werden den Mieteinigungsämtern übertragen.

Die Befugnisse aus §§ 1, 2, 4 verbleiben der unteren Verwaltungsbehörde.

- IV. Für die Entscheidungen der Mieteinigungsämter in Kleingartensachen ist ein Beisitzer aus dem Kreise der Grundeigentümer, welche Kleingartenland verpachtet haben oder zur Abgabe von solchem zwangsweise herangezogen werden können, zu entnehmen, der andere ist aus den Kleingärtnern des Bezirkes zu entnehmen. Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden in laufender Reihenfolge auf Grund einer Liste, die alljährlich vor dem 31. Dezember nach den Vorschlägen der Grundverpächter und Kleingärtner aufzustellen und bekannt zu machen ist.

Die §§ 5—15 der oldenburgischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 15. September 1923 finden für das Verfahren in Kleingartensachen keine Anwendung. Im übrigen gelten gemäß § 6 Abs. III Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung die Vorschriften des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 353) und die oldenburgischen Ausführungsverordnungen dazu in entsprechender Weise.

- V. Die Beschwerde gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden ist binnen zwei Wochen seit Zu-

stellung entweder bei der Behörde selbst oder schriftlich beim Ministerium des Innern einzulegen.

Die lediglich gegen die Festsetzung der Bedingungen des Pachtverhältnisses (§ 5 Abs. III Satz 1 Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung) gerichtete Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

In den Verfügungen der Behörden ist auf das zulässige Rechtsmittel, sowie auf Form und Frist seiner Einlegung hinzuweisen.

Für die Entscheidungen der Mieteinigungsämter ist auch in Kleingartensachen Beschwerdestelle das Landgericht.

- VI. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1923 außer Wirkung. Anhängige Verfahren werden hierdurch nicht berührt.

Oldenburg, den 14. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

### Nr. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923.

Oldenburg, den 14. Januar 1924.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1923, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, werden die Tariffätze im § 69 für die zu berechnenden Kosten in der Weise abgeändert, daß die in der ursprünglichen Fassung des § 69 aufgeführten Schuldbeträge und Kostenbeträge vom 15. Januar 1924 an als Goldmarkbeträge in Kraft treten.

Oldenburg, den 14. Januar 1924.

Staatsministerium.

Stein.